

**Sichtweise 1: Einschätzung, ob Inanspruchnahme sehr unwahrscheinlich ist, ist keine versicherungsmathematische Annahme**

Bei der Sichtweise 1 wird der Plan als leistungsorientierter Plan bzw. Defined Benefit Plan (DB Plan) klassifiziert, jedoch entsprechend IAS 19.46 als beitragsorientierter Plan behandelt. Die Behandlung als beitragsorientierter Plan bzw. das Accounting eines Defined Contribution Plan (DC Plan) wird in IAS 19.50 – 19.54 geregelt. Versicherungsmathematische Annahmen sind für ein Accounting eines DC Plans nicht zu treffen. Versicherungsmathematische Annahmen sind bei einem Accounting eines DB Plans zu setzen. Sie sind Annahmen zur Einschätzung der Kosten eines DB-Plans (IAS 19.66, 19.76) und nicht für die Einstufung eines Plans als DB oder DC.

Darüber hinaus ist für die Behandlung des Plans zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des Arbeitgebers sehr unwahrscheinlich ist. Bei der versicherungsmathematischen Annahme handelt es sich hingegen um die bestmögliche Einschätzung eines Unternehmens zu Variablen, welche die Kosten des Arbeitgebers bestimmen. Die bestmögliche Einschätzung benötigt eine Wahrscheinlichkeit auf Basis eines Erwartungswerts der möglichen Ausprägungen der Variable. Dieser Erwartungswert entspricht nicht einer Einschätzung „sehr unwahrscheinlich“.

Die Einschätzung „sehr unwahrscheinlich“ für die Frage, ob ein leistungsorientierter Plan nach IAS 19.46 als beitragsorientierter Plan behandelt werden kann, ist damit aus verschiedenen Gründen keine für DB-Pläne zu treffende versicherungsmathematische Annahme nach IAS 19.66 und 19.76.

Eine Argumentation zur Abbildung der Umstellung von DC- auf DB-Accounting über eine versicherungsmathematische Annahme scheidet damit aus.

Die Umstellung von DC- zu DB-Accounting kann gemäß IAS 8.34, dargestellt in der bisherigen Sichtweise 2, erfolgswirksam erfolgen. Allerdings könnte bezweifelt werden, ob die erfolgswirksame Umstellung tatsächlich im Rahmen von IAS 19 durch den Standardsetter gewollt ist, da in IAS 19 die Spezialvorschrift besteht, dass Aufwandskomponenten nicht nur erfolgswirksam, sondern auch erfolgsneutral erfasst werden müssen.

Alternativ zur erfolgswirksamen Umstellung gemäß IAS 8.34 könnte man in Anwendung von IAS 8.10 nach Sinn und Zweck der Regelung in IAS 19 für das erstmalige DB-Accounting zum Ende eines Wirtschaftsjahres fingieren, dass schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Umstellung von DC- auf DB-Accounting vorgenommen wurde. Dies ist aus unserer Sicht sachgerecht. Hätte zu dem Bilanzstichtag, zu dem letztmalig die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme „sehr unwahrscheinlich“ war, ein DB-Accounting stattgefunden, wäre die DBL – Planvermögen unterstellt - Null gewesen. Das DC-Accounting war eine sehr gute Annäherung des DB-Accountings. Für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorzunehmende nachträgliche Bewertung zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach DB-Accounting spricht auch, dass ein DB-Accounting am Ende des Wirtschaftsjahres eine solche Bewertung am Anfang des Wirtschaftsjahres aufgrund der IAS 19 innewohnenden prospektiven Aufwandsbestimmung erfordert. Ansonsten würde am Bilanzstichtag eine inkompatible Mischung aus DB- und DC-Accounting bestehen. Das erstmalige DB-Accounting würde dadurch am Bilanzstichtag nach den üblichen Regelungen erfolgen. Sie ist die sachgerechte Lösung, eine eigene Rechnungslegungsmethodik entsprechend IAS 8.10 nach Sinn und Zweck der Regelung in IAS 19 anzuwenden, da eine einschlägige Rechnungslegungsmethodik für die Umstellung von DC- zu DB-Accounting nicht vorgesehen ist.

Wird dieser Weg nicht beschritten, wäre die aus der Umstellung erstmalig anzusetzende Rückstellung erfolgswirksam nach IAS 8.34 und nicht erfolgsneutral zuzuführen.

**Sichtweise 2: Keine Klassifizierung als DC-Plan möglich**

Nach IAS 19.8 liegt ein beitragsorientierter Plan u.a. vor, wenn das Unternehmen weder rechtlich noch faktisch verpflichtet ist, mehr als die Beiträge zu zahlen. Nach IAS 19.28 der amtlichen deutschen Übersetzung des englischen Originaltextes ist im Rahmen beitragsorientierter Pläne die rechtliche oder faktische Verpflichtung eines Unternehmens auf den vom Unternehmen vereinbarten Beitrag zum Fonds begrenzt. Damit richtet sich die Höhe der Leistungen nach der Höhe der Beiträge, die das Unternehmen (und manchmal

**Stellungnahme zum IDW ERS HFA 50**

auch dessen Arbeitnehmer) an den Plan oder an ein Versicherungsunternehmen gezahlt haben, und den Erträgen aus der Anlage dieser Beiträge. Folglich werden das versicherungsmathematische Risiko (dass Leistungen geringer ausfallen können als erwartet) und das Anlagerisiko (dass die angelegten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erwarteten Leistungen zu erbringen) **letztlich** vom Arbeitnehmer getragen. Bei leistungsorientierten Pensionsplänen dagegen werden nach IAS 19.30 b) das versicherungsmathematische Risiko (d. h., dass die zugesagten Leistungen höhere Kosten als erwartet verursachen) sowie das Anlagerisiko **letztlich** vom Unternehmen getragen.

Der im englischen Originaltext in IAS 19.28 und 19.30 b) verwendete Begriff „ , in substance, “ wird damit in der amtlichen deutschen Übersetzung mit „letztlich“ übersetzt und nicht mit „im Wesentlichen“, wie dies im IDW ERS HFA 50 Abschnitt Sichtweise 2 Satz 3 ausgeführt wird. Der im englischen Originaltext verwendete Begriff „ , in substance, “ bedeutet also hier „letztlich“ oder „der Sache nach“, nicht jedoch „im Wesentlichen“. Eine Übersetzung mit „im Wesentlichen“ würde zudem konträr zur Definition des DC-Plans in IAS 19.8 stehen („Beitragsorientierte Pläne sind Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei denen ein Unternehmen festgelegte Beiträge an eine eigenständige Einheit (einen Fonds) entrichtet und weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung darüber hinausgehender Beiträge verpflichtet ist, wenn der Fonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um alle Leistungen an Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer in der Berichtsperiode und früheren Perioden zu erbringen. Leistungsorientierte Pläne sind Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die nicht unter die Definition der beitragsorientierten Pläne fallen.“). Im Übrigen wäre bei einer Übersetzung mit „im Wesentlichen“ für die Klassifizierung als DB-Plan eine Einschätzung, dass der Arbeitnehmer die versicherungsmathematischen Risiken „im Wesentlichen“ trägt, ausreichend. Dies wäre deutlich weiter gefasst als eine Einschätzung, dass die Inanspruchnahme des Arbeitgebers „sehr unwahrscheinlich“ ist. Mit anderen Worten müsste sich das bilanzierende Unternehmen keine Gedanken machen, ob die Inanspruchnahme „sehr unwahrscheinlich“ ist, sondern nur, ob der Arbeitnehmer „im Wesentlichen“ die versicherungsmathematischen Risiken trägt.

Die Formulierung bei Sichtweise 2 „ , wer im Wesentlichen die versicherungsmathematischen Risiken trägt“ ist damit an die amtliche deutsche Übersetzung von „ , in substance, “ anzupassen, also „wer letztlich die versicherungsmathematischen Risiken trägt“. In Deutschland bestehen daher aufgrund der Subsidiärhaftung keine DC-Pläne, es gibt nur DB-Pläne, die allenfalls nach IAS 19.46 als Beitragspläne behandelt werden. Dies ist Literaturmeinung (z. B. Bischof/Thaut/Staß in Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof, Rechnungslegung nach IFRS, 2016, Tz. 97; Mühlberger/Gohdes/Stöckler, IAS 19, in Theile/von Keits/Brücks, Internationales Bilanzrecht, Tz. 167; DAV-Richtlinie „Anwendung von IAS 19 auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.09.2015, Abschnitt 2.2 und 2.4.7.1.). Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Literaturmeinung, wonach eine DC-Klassifizierung in Deutschland zulässig ist. Sollte dennoch an der bisherigen Sichtweise 2 festgehalten werden, empfehlen wir zu begründen, warum entgegen der Literaturmeinung eine Klassifizierung von Versorgungszusagen in Deutschland als DC-Zusagen möglich ist.

**Weitere Anregungen**

- Abschnitt Sichtweise 1 Absatz 2 lautet: „Aus einer Änderung dieser versicherungsmathematischen Annahme (Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme) resultiert ein versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust...“. Diese Formulierung „(Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme)“ ist nicht korrekt, da sich die versicherungsmathematische Annahme nicht auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Arbeitgebers aus dem Plan bezieht, sondern die bestmögliche Einschätzung zu einer künftigen Ausprägung einer Variablen, die die Kosten des Arbeitgebers beeinflusst.
- Es sollte u. E. klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme des Arbeitgebers für ein DC-Accounting am Bilanzstichtag aus der Verpflichtung, bis zur vollständigen Abwicklung des Plans, d. h. bis zum Tod des letzten begünstigten Mitarbeiters bzw. dessen Hinterbliebenen Leistungen zu erbringen, sehr unwahrscheinlich sein muss.
- U. E. sollte als erster Prüfungsschritt für die Überleitung angesprochen werden, dass zu verifizieren ist, dass am letzten Bilanzstichtag die Inanspruchnahme noch sehr unwahrscheinlich war. Nur dann ist der

**Stellungnahme zum IDW ERS HFA 50**

bisher im IDW ERS HFA 50 dargestellte Übergang möglich, ansonsten ist eine Fehlerkorrektur durchzuführen.

- Statt Nettverbindlichkeit ist der Begriff Nettorückstellung oder nach der amtlichen deutschen Übersetzung der Begriff Nettoschuld zu verwenden.
- Für Abschnitt Sichtweise 1 Absatz 3 schlagen wir folgende Formulierung vor: „Wird eine bislang ... bilanziert, ist – Planvermögen vorausgesetzt – eine ggf. zu bilanzierende Nettorückstellung...“. Die bisherige Formulierung („ ..., ist – Planvermögen vorausgesetzt – eine Nettverbindlichkeit...“) suggeriert, dass nach einer Umklassifizierung eine Nettorückstellung entsteht. Häufig dürfte jedoch keine Nettorückstellung entstehen, da bereits eine DB-Bilanzierung angezeigt ist, sofern die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Arbeitgebers nicht mehr sehr unwahrscheinlich ist. Die „sehr unwahrscheinliche“ Wahrscheinlichkeit muss erst deutlich steigen, bis der Erwartungswert erreicht ist und eine Nettorückstellung bilanziert wird. Oder anders formuliert: Eine Einbuchung einer Nettorückstellung über das sonstige Ergebnis kommt nur in Frage, wenn am letzten Bilanzstichtag die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sehr unwahrscheinlich war und an diesem Bilanzstichtag erwartet wird, dass Kosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.